



Uster, 27. September 2016
Nr. 84/2016
V4.04.70

Zuteilung: KÖS

Seite 1/5

ANTRAG 84/2016 DES STADTRATES: BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSVERORDNUNG, ÄNDERUNG

Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Ergänzungen der Bestattungs- und Friedhofverordnung werden genehmigt.**
- 2. Die Änderungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft**
- 3. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Sicherheit, Jean-François Rossier



GESCHÄFTSFELD PUBLIKUMSDIENSTE / LEISTUNGSGRUPPE ZIVILSTANDSAMT

A Strategie

Leitsatz	IV. Uster ist kundenorientiert
Schwerpunkt Nr.	13. Uster erbringt bürgernahe Dienstleistungen
Massnahme	In der geltenden Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 13. Februar 2012 soll das neu geschaffene Sternenkindergrab ergänzt werden.

B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird

Bestehend	Die Kundenbedürfnisse sind dienstleistungs- und qualitätsorientiert erfüllt.
-----------	--

B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll

Neu	Bestattung von Fehl- und Totgeburten, sog. «Sternenkindern» in einem speziellen Grabfeld auf dem Friedhof Uster
-----	---

B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll

Bestehend	I 03 Kostendeckungsgrad Grabpflege
-----------	------------------------------------

B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden

B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden

Einmalig Investitionsrechnung	keine
Einmalig Laufende Rechnung	Fr. 5'000.00, im Globalkredit noch nicht enthalten
Folgekosten total	Fr. 0
- davon Kapitalfolgekosten	Fr. 0 (kein Bestandteil Globalkredite)
- davon übrige Mehrkosten	Fr. 0 im Globalkredit einzustellen (Mehrkosten = übrige Folgekosten ./ Erträge Globalkredit)

B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird

Veränderung Begründung bei Veränderung:	keine
--	-------

C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc

--



A. Ausgangslage

1. «Sternenkindergrab»

Seit dem Erlass der kommunalen Bestattungs- und Friedhofsverordnung im Jahre 2012 ist in der Bevölkerung das Bedürfnis gewachsen, sogenannte «Sternenkinder» auf dem Friedhof bestatten zu dürfen. Als «Sternenkinder» werden Tot- und Fehlgeburten bezeichnet.

Früher war es weder üblich noch bestand ein Anspruch darauf, eine Tot- oder Fehlgeburt auf dem Friedhof bestatten zu lassen. Die kantonale Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 sieht nun aber vor, dass Tot- und Fehlgeburten nach den allgemein gültigen Bestimmungen bestattet werden, wenn die Eltern eine Bestattung wünschen. Entsprechend ist die kommunale Bestattungs- und Friedhofsverordnung anzupassen, um in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht dem neuen Bedürfnis gerecht zu werden.

Zuständig für die Änderung der Bestattungs- und Friedhofsverordnung ist der Gemeinderat (Art. 20 lit. b GO).

Die Abteilung Sicherheit plant für die Bestattung der «Sternenkinder» per 1. Januar 2017 ein neues Gemeinschaftsgrab zu gestalten: In dessen Zentrum soll eine Stern-Magnolie gepflanzt werden, zu welcher spiralförmig ein schlichter Plattenweg führt. Beidseits dieses Weges sollen die «Sternenkinder» bestattet werden, wobei es den Angehörigen freigestellt ist, ob die Beisetzung namenlos oder mit einem Erinnerungs-Stein mit Metallsternverzierung und Namen erfolgen soll. Die Materialkosten für die Erstellung dieses Grabfeldes betragen ca. Fr. 5'000.00. Die Gestaltungsarbeiten werden von den Mitarbeitern des Friedhofs übernommen und verursachen keine zusätzlichen Kosten.

2. Publikation der Bestattungsanzeigen

Art. 11 der geltenden Bestattungs- und Friedhofsverordnung hält fest, dass die Bestattung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner unentgeltlich erfolgt und nebst anderen Leistungen auch die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan (Anzeiger von Uster) umfasst.

Im Rahmen des Optimierungsprojekts „Generelle Leistungsüberprüfung“ hat der Stadtrat entschieden, dass die Bestattungsanzeigen ab 2017 nicht mehr amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden sollen, sondern neu auf der Homepage der Stadt Uster. Damit kann die Leistungsgruppe Zivilstandsamt jährlich rund Fr. 20'000.00 an Publikationskosten einsparen.

Art. 11 der Bestattungs- und Friedhofsverordnung ist daher so zu ergänzen, dass die Bekanntmachung einer Bestattung im amtlichen Publikationsorgan *oder auf der Homepage der Stadt Uster* erfolgen kann.



3. Die Änderungen der Bestattungs- und Friedhofsverordnung im Überblick

Art.	Version vom 13.02.2012	Mutation per 01.01.2017 beantragt	Veränderung
11	Kosten		
	die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan	die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan oder auf der Homepage der Stadt Uster	Anpassung aufgrund des Projektes „Generelle Leistungsüberprüfung“ LÜP
16	Belegung		
Abs. 2	In den Urnen-Reihengräbern sowie dem Gemeinschaftsgrab werden lösliche Tonurnen beige- setzt.	In den Urnen-Reihengräbern sowie dem Gemeinschaftsgrab und dem Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder werden lösliche Tonurnen beige- setzt. Im Sternenkindergrab ist eine Erdbestattung ebenfalls zulässig.	Anpassung an die Kantonale Bestattungsverordnung
19	Gemeinschaftsgrab		
Abs. 1	Urnen können auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen auch auf dem von der Stadt unterhaltenen Gemeinschaftsgrab bestattet werden.		Neue Absatznummerierung. Keine Textanpassung.
Abs. 2		Das Sternenkindergrab ist ein spezielles Gemeinschaftsgrab für Tot- oder Fehlgeburten. Die Bestattung erfolgt in Form der Urnen- oder Erdbestattung.	Neuer Absatz aufgrund der Anpassung an die Kantonale Bestattungsverordnung.



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Ergänzungen der Bestattungs- und Friedhofverordnung werden genehmigt.
2. Die Änderungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft.
3. Mitteilung an den Stadtrat.

STADTRAT USTER

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber